

Vollzugsvorschriften zum Reglement über das Energieförderprogramm der Politischen Gemeinde Mörschwil

Vollzugsvorschriften zum Reglement über das Energieförderprogramm der Politischen Gemeinde Mörschwil

Der Gemeinderat Mörschwil erlässt gestützt auf Art. 4 lit. b des Reglements zum Energieförderprogramm Mörschwil vom 19. Dezember 2023 die Vollzugsvorschriften zum Reglement über das Energieförderprogramm der Politischen Gemeinde Mörschwil:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Diese Vollzugsvorschriften regeln den Vollzug des Reglements über das Energieförderprogramm der politischen Gemeinde Mörschwil.

FÖRDERMASSNAHMEN

Wärmedämmung

Art. 2

Die Wärmedämmung von Einzelbauteilen wird mit CHF 20.-/m² Dämmfläche unterstützt.

Der Maximalbeitrag beträgt:

Einfamilienhaus: CHF 2'000.-
Mehrfamilienhaus; CHF 4'000.-

Der U-Wert des gedämmten Bauteils darf 0.20 W/(m²K) nicht überschreiten.

Es werden nur Wärmedämmungen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entsprechen.

Fensterersatz

Art. 3

Der Fensterersatz in bestehenden Bauten wird pauschal mit CHF 2'000.- für Einfamilienhäuser und CHF 4'000.-- für Mehrfamilienhäuser unterstützt. Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m²K) betragen. Alle Fenster des Objektes müssen ersetzt werden. Wenn bereits ein Teil der Fenster ersetzt wurde, dürfen diese ersetzten Fenster nicht älter als 10 Jahre sein.

Erneuerbare Heizung
(Holzfeuerungen bis
70 kW_{th})

Art. 4

Der Ersatz von Elektroheizungen, fossilen Heizungen und Holzfeuerungen durch Holzfeuerungen bis 70 kW_{th} wird mit pauschal CHF 2'000.- unterstützt. Es werden ausschliesslich Hauptheizungen unterstützt. Die Holzfeuerungen können automatisch oder handbeschickt sein. Die Anlagen tragen das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz.

Ersatz Elektroboiler

Art. 5

Gefördert wird der Ersatz von Elektroboilern durch Sonnenkollektoren oder einen Wärmepumpenboiler oder durch die Einbindung in eine der folgenden Heizsysteme: Wärmepumpe, Holzfeuerung oder Fernwärme.
Der Pauschalbeitrag pro ersetzttem Elektroboiler beträgt CHF 1'000.-.

Vollzugsvorschriften zum Reglement über das Energieförderprogramm der Politischen Gemeinde Mörschwil

Der Wärmepumpenboiler muss die Anforderungen der Gütesiegelkommission an die Energieeffizienz. www.fws.ch, Liste Wärmepumpenboiler erfüllen. Anforderungen an den Installationsort werden in der Wegleitung definiert.

Batteriespeicher für
Solarstromanlagen

Art. 6

Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten Solarstroms wird pauschal mit CHF 1'000.- unterstützt. Die Solarstrombatterie muss mindestens 5 kWh Speicherkapazität aufweisen. Die Förderung ist auf maximal eine Anlage pro Gebäude beschränkt.

Ladeinfrastruktur

Art. 7

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur mit Lastmanagement für E-Mobilität in Einstellhallen wird pauschal mit CHF 1'500.- unterstützt:
Es werden nur Ladeinfrastrukturen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ladeinfrastruktur in bestehenden Einstellhallen» entsprechen.

Aktionen

Art. 8

Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltsgeräte, Leuchtmittel, E-Mobilität etc. können aus dem Energieförderprogramm finanziell unterstützt werden. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegt dem Gemeinderat. Die Energiekommission kann Antrag stellen.

Besondere Vorhaben

Art. 9

Die Gemeinde Mörschwil kann besondere Vorhaben mit besonderer Innovationskraft fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 7, Art. 8, Art. 9 und Art. 10 des Reglements über das Energieförderprogramm der politischen Gemeinde Mörschwil entsprechen.

GESUCHSTELLUNG

Gesuche

Art. 10

Gesuche für Förderbeiträge sind in jedem Fall vor Beginn der Ausführung einzureichen. Gesuche sind elektronisch einzureichen über <http://efoerderportal.sg.ch>.

Besondere Vorhaben gemäss Art. 9 sind der Energiekommission Mörschwil einzureichen. Diese gibt eine Empfehlung zuhanden des Gemeinderats Mörschwil ab, der für die Genehmigung zuständig ist.

Vollständigkeit

Art. 11

Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:

- a) unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)
- b) Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
- c) Pläne und Schemata (falls erforderlich)
- d) Energienachweis (auf Verlangen).

Vollzugsvorschriften zum Reglement über das Energieförderprogramm der Politischen Gemeinde Mörschwil

Die Gemeinde bzw. das Abwicklungsorgan behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Auszahlung

Art. 12

Die Beiträge werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Mörschwil ausbezahlt, wenn das Vorhaben vollständig abgeschlossen ist (Meldung des Projektabschlusses durch den Gesuchsteller an das Abwicklungsorgan) und das Auszahlungsschreiben des Abwicklungsorgans vorliegt.

Fristen

Art. 13

Die Umsetzung der Massnahme muss innert 2 Jahren ab Datum der Beitragszusicherungsverfügung abgeschlossen sein (Meldung des Projektabschlusses durch den Gesuchsteller), ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden. Das Gesuch ist vor Ablauf der Zweijahresfrist dem Abwicklungsorgan einzureichen.

Kontrollen

Art. 14

Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen kann der Förderbeitrag gestrichen oder zurückverlangt werden. Zusätzlich können die Kosten für die Prüfung des Vorhabens und für die weiteren Umtriebe weiterbelastet werden.

VOLLZUG

Abwicklungsorgan

Art. 15

Die Gemeinde Mörschwil überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des Energieförderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit für die Prüfung von Fördergesuchen, zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei Aktionen und Besonderen Vorhaben gemäss Art. 9 und 10 dieser Vollzugsvorschriften werden Beiträge gemäss den Gemeinderatsbeschlüssen entrichtet. Das Beschlussdatum gilt als schriftlicher Eingang gemäss Art. 4 des Reglements zum Energieförderprogramm Mörschwil.

Vollzugsvorschriften zum Reglement über das Energieförderprogramm der Politischen Gemeinde Mörschwil

Verwaltung des
Energieförder-
programmkontos

Art. 16

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Mörschwil ist für die Verwaltung des
Energieförderprogrammkontos zuständig.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 17

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

9402 Mörschwil, 19. Dezember 2023

GEMEINDERAT MÖRSCHWIL


Martina Wäger
Gemeindepräsidentin


Michèle Locher
Gemeinderatsschreiberin